

Preisblatt für die Versorgung mit Erdgas zu Preisen der Ersatzversorgung

Preisstand: 1. Juli 2020 bis 31. Dezember 2020

Die Stadtwerke Arnstadt GmbH bietet innerhalb ihres Versorgungsgebietes Erdgas zu den unten genannten Preisen an. Der Erdgaspreis setzt sich jeweils aus einem Grundpreis und einem entsprechenden Arbeitspreis zusammen.

A) Ersatzversorgungspreise für Haushaltskunden im Sinne des EnWG

	Arbeitspreis in Cent/kWh		monatlicher Teilbetrag des Jahresgrundpreises in Euro	
	netto	brutto	netto	brutto
Stufe 1 bis zu einem Jahresverbrauch von 2.290 kWh.	8,25	9,57	3,00	3,48
Stufe 2 für einen Jahresverbrauch von 2.291 kWh bis 17.736 kWh.	6,60	7,66	6,15	7,13
Stufe 3 ab einem Jahresverbrauch von 17.737 kWh.	5,46	6,33	23,00	26,68

Der Grundpreis für die Ersatzversorgung gilt bis zu einer Nennwärmebelastung von 30 kW H₀. Für Nennwärmebelastungen, die 30 kW H₀ übersteigen, wird für die darüber hinausgehende Belastung 0,40 Euro/kW netto bzw. 0,46 Euro/kW brutto pro Monat zugerechnet.

B) Ersatzversorgungspreise für Nicht-Haushaltskunden im Sinne des EnWG

Arbeitspreis in Cent/kWh		monatlicher Teilbetrag des Jahresgrundpreises in Euro	
netto	brutto	netto	brutto
2,80	3,25	3,00	3,48

Diese Preise beinhalten nur die Kosten für die Erdgaslieferung. Die Netznutzungsentgelte, die Konzessionsabgabe, die Bilanzierungsumlage sowie die Energiesteuer werden zusätzlich in der jeweils gültigen, veröffentlichten Höhe in Rechnung gestellt.

Die Bruttopreise enthalten die Umsatzsteuer, vom 1. Juli 2020 bis 31. Dezember 2020 in Höhe von 16 %.

Allgemeine Bedingungen

1. Verbrauchsermittlung und -abrechnung

Grundlage der Abrechnung ist die Kilowattstunde (kWh). Der Verbrauch in kWh wird wie folgt ermittelt:

Die Anzahl der am Zähler abgelesenen Kubikmeter wird mit einem Umrechnungsfaktor multipliziert, der unter Berücksichtigung des mittleren Brennwertes (H_o) und der mittleren physikalischen Zustandsgröße des von der Stadtwerke Arnstadt GmbH bezogenen Erdgases errechnet wird. Der Umrechnungsfaktor wird monatlich neu ermittelt. Das Erdgas hat einen Brennwert von ca. 11,0 bis 11,5 kWh/m³ (Qualität „H-Gas“) mit der nach anerkannten Regeln der Technik zulässigen Schwankungsbreite (DVGW-Arbeitsblatt G 260) und einem Meßdruck von ca. 22 mbar.

Der Abrechnungszeitraum des Erdgasverbrauches beträgt in der Regel ein Jahr (365 Tage). Die Zahl der Abrechnungstage wird in der Rechnung angegeben.

Der Grundpreis fällt auch dann an, wenn kein Gas abgenommen wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Nutzenergie einer kWh Gas im Vergleich zu einer kWh Strom entsprechend des Wirkungsgrades des Wärmeerzeugers (z. B. Heiz- oder Brennwertkessel) kleiner ist.

2. Zahlungsweise und Preisänderung

Der Grundpreis und der Gasverbrauch des Kunden werden in der Regel zum 31. Dezember eines jeden Jahres abgerechnet. Der Stadtwerke Arnstadt GmbH bleibt es überlassen, nach ihrem Ermessen andere Ablese- bzw. Verrechnungszeiträume festzusetzen.

Der Kunde leistet Abschlagszahlungen, deren Höhe von der Stadtwerke Arnstadt GmbH entsprechend des Verbrauches im zuletzt abgerechneten Zeitraum oder bei Neukunden aufgrund des zu erwartenden Verbrauches ermittelt wird. Die Stadtwerke Arnstadt GmbH ist berechtigt, die Abschlagszahlungen an den festgestellten tatsächlichen Verbrauch anzugleichen. Bei der Jahresendabrechnung werden die bezahlten Abschläge mit dem ermittelten Rechnungsbetrag verrechnet. Bei Änderung der Erdgaspreise oder der Umsatzsteuer während eines Abrechnungszeitraumes kann der Erdgasverbrauch zeitanteilig unter Berücksichtigung saisonaler Verbrauchsschwankungen abgerechnet werden.

Soweit Erdgas mit öffentlich-rechtlichen Abgaben, Steuern und/oder Auflagen mit Einfluss auf den Erdgaspreis belastet ist bzw. wird, ändern sich die Erdgaspreise entsprechend. Bei Veränderung der Kostenfaktoren kann sowohl der Arbeitspreis als auch der Grundpreis angemessen geändert werden.

3. Erdgassteuer und Konzessionsabgabe

Die Arbeitspreise beinhalten die nach Mineralölsteuergesetz bestehende Erdgassteuer in Höhe von 0,55 Cent/kWh. Für dieses Erdgas gilt folgender Hinweis gemäß § 107 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung des Mineralölsteuergesetzes:

„Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.“

Dem Kunden ist bekannt, dass er bei einer Zuwiderhandlung auch der Stadtwerke Arnstadt GmbH zum Schadenersatz verpflichtet ist. Dies kann unter anderem infolge einer Nachforderung von Mineralölsteuer der Fall sein.

Die Konzessionsabgabensätze nach Konzessionsabgabenverordnung sind im Erdgaspreis für Haushaltkunden (Preismodell A) enthalten.

Für die Belieferung von Tarifkunden im Gasnetz gelten folgende Werte:
bei sonstigen Tariflieferungen in Gemeinden über 25.000 Einwohner 0,27 ct/kWh.

4. Weitere Bedingungen

Es gelten die Niederdruckanschlussverordnung (NDAV), die Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV) sowie die Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Arnstadt GmbH. Ansprüche wegen Versorgungsstörungen im Sinne von § 6 Abs. 3 Satz 1 GasGVV können nur gegen den Netzbetreiber geltend gemacht werden.